



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 5. Mai 1994
Bucek/Bu
Klappe 89 994
011/442/94

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF Zl. 26 u. zu 26 GE/19 94 Datum: 1 1. MAI 1994 Verteilt 13. Mai 1994

Dr. Morer

Betrifft:

Dienstfreistellung für Gemeindefachleute; Teilentwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungsakademiegesetz geändert werden

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 18. April 1994, Zahl 920.048/7-II/A/6/94 vom Bundeskanzleramt übermittelten im Betreff genannten Gesetzesentwurf gestattet sich der Österreichische Städtebund anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Friedrich Slovak
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 5. Mai 1994

Bucek/Bu

Klappe 89 994

011/442/94

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft:

Dienstfreistellung für Gemeindemandatäre; Teilentwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die Bundesforst-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungsakademiegesetz geändert werden

Zu dem mit Note vom 18. April 1994, GZ 920.048/7-II/A/6/94, übermittelten Teilentwurf zum Beamten-Dienstrechtsgesetz, der einen Versuch darstellt, auch den Bedürfnissen der Ausübung von politischen Funktionen in Gemeinden einigermaßen gerecht zu werden, erlaubt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Obwohl die vorgeschlagene Regelung zweifellos eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand darstellt, ist sie doch aus zwei Gesichtspunkten heraus nicht befriedigend:

1. Die grundsätzliche Möglichkeit der wahlweisen Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung entweder aufgrund von Ersatzleistungen durch die Gebietskörperschaft oder unter anteiliger Bezugskürzung würde es dem Ermessen der Gemeinde anheimstellen, ob sie die Kosten übernimmt oder einen Druck auf den Mandatar dahingehend ausübt, die Ersatzleistung zu Lasten seines Bezuges zu tragen. Diese generelle Wahlmöglichkeit berücksichtigt auch nicht die unterschiedlichen Voraussetzungen bei bezahlten Funktionen, wie in Statutarstädten, und bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in kleineren Gemeinden. In letzteren wäre eine Dienstfreistellung zu Lasten des Mandatars unzumutbar, eine Bezahlung durch die Gemeinde wiederum könnte als Wahlkampfangument gegen die Kandidatur von Bundesbediensteten ins Treffen geführt werden.

2. Die Angleichung der Stellung der Gemeindemandatare an die der Mitglieder von gesetzgebenden Körperschaften erfolgt nur scheinbar, da durch die anteilige Kürzung der Bezüge ein disponibler Freiraum, der im Falle der Abgeordneten im Einzelfall auch 25 % der Dienstzeit überschreiten kann, nicht gegeben ist.

Positiv am neuen Entwurf sind die Klarstellung, daß die ohne Kostenersatz zu gewährende freie Zeit von der Dienstfreistellung abzuziehen ist, und die Umwandlung der Regelung, daß der Zeitraum der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung von vornherein festzulegen ist, von einer Muß- in eine Sollbestimmung.

Für den Österreichischen Städtebund bzw. für die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Gemeindemandatare stellt aber nach wie vor eine völlige Gleichstellung mit den Abgeordneten zum Nationalrat, Bundesrat und zu den Landtagen die beste Lösung dar.

Die Überschreitung der überaus knapp bemessenen Begutachtungsfrist wird mit dem Stattfinden des 44. Österreichischen Städtetages (27. bis 29. April 1994, Innsbruck) begründet, bei dem die Geschäftsleitung des Städtebundes auch dieses Thema beraten hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Friedrich Slovak
Senatsrat